



Deutscher Aero - Club e.V.
Luftfahrtverband Berlin e.V.

Schwalbenweg 14 c

14552 Michendorf

Lindenallee 51
15366 Hoppegarten
Bearb.: Herr Hein
Gesch.-Z.: 2432-6422.25/2006
Hausruf: 03342/355243
Fax: 03342/355249
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Edward.Hein@lbv.brandenburg.de

S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf.
Hoppegarten (Mark)

Hoppegarten, 24.05.2006

**Mitteilung über die Registrierung der
Ausbildungseinrichtung
Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern**

- A -

Bescheid:

Entsprechend § 5 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 33 Abs. 4
Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) wird die dem

Deutscher Aero - Club e.V.
Luftfahrtverband Berlin e.V.

erteilte Erlaubnis geändert und wie folgt neugefasst.

Die Erlaubnis zur Ausbildung von Segelflugzeugführern sowie für Ergänzungs-
berechtigungen zum Führen von Segelflugzeugen und Reisemotorseglern vom
02. Februar 2004 wird um die Erlaubnis zur Ausbildung von Privatflugzeugführern
mit Klassenberechtigung Reisemotorsegler nach den Bestimmungen über
Lizenzierung von Piloten (Flugzeug) JAR – FCL 1 deutsch erweitert.

Die Erlaubnis gilt für die im Luftfahrtverband Berlin e.V. zusammen-
geschlossenen Vereine. Die dem Erlaubnisinhaber angeschlossenen Vereine
können jedoch von dieser Erlaubnis nur in dem Umfang Gebrauch machen, der
ihnen vom Landesausbildungsleiter übertragen wurde.

Die Erlaubnis als Ausbildungseinrichtung berechtigt zur Ausbildung von
Luftfahrern im Umfang gemäß Urkunde (Anlage 1) in der jeweils aktuellen
Fassung.

Diese Erlaubnis als Ausbildungseinrichtung ist nur gültig in Verbindung mit der
Urkunde (Anlage 1). Die in der Urkunde geregelten Sachverhalte sind verbindlich
und zu beachten. Die Erlaubnis als Ausbildungseinrichtung wird entsprechend §
33 Abs. 6 LuftVZO unbefristet erteilt.

- B -

Auflagen

1. Die Erlaubnis berechtigt zur Ausbildung von Bewerbern um die Lizenzen und Berechtigungen entsprechend der Festlegung in der Urkunde zur Erlaubnis als Ausbildungseinrichtung (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die theoretische und praktische Ausbildung ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß § 20 Abs. 2 LuftVZO durchzuführen.
3. Die Übertragung der Erlaubnis zur Ausbildung von Bewerbern zum Erwerb der Lizenz für Privatpiloten (Flugzeug) mit dem Eintrag für die Klassenberechtigung zum Führen von Reisemotorseglern gemäß der Bestimmungen über Lizenzierung von Piloten (Flugzeug) (JAR-FCL 1 deutsch) sowie der Berechtigung zur Durchführung von kontrollierten Sichtflügen (CVFR) entsprechend § 135 Abs. 1 Nr. 3 LuftPersV für Inhaber einer Lizenz für Privatflugzeugführer mit Klassenberechtigung Reisemotorsegler an die angeschlossenen Vereine durch den Landesausbildungsleiter bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Landesamt für Bauen und Verkehr im Einzelfall.
4. Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausbildung entsprechend dieser Erlaubnis erforderliche Aufbau- und Ablauforganisation richtet sich nach den akzeptierten Regelungen im Ausbildungshandbuch in der jeweils aktuellen Fassung. Veränderungen sind der Genehmigungsbehörde wie folgt anzuzeigen:
 - a) in Form der schriftlichen Anzeige
 - jede Änderung
 - der Vereinsregistereintragung,
 - den beabsichtigten Wechsel des Landesausbildungsleiters,
 - des zur Vertretung des Landesverbandes berechtigten Personenkreises,
 - einen beabsichtigten zeitweiligen oder dauerhaften Wechsel des Schwerpunktes der Ausbildung angeschlossener Vereine,
 - die beabsichtigte Erweiterung oder sonstigen Veränderungen der Arten von Lizenzen und/oder Berechtigungen für die die Ausbildung in der Ausbildungseinrichtung erfolgen soll,
 - die beabsichtigte Übertragung der Erlaubnis zur Ausbildung zum Erwerb der Lizenz für Privatpiloten (Flugzeug) mit Eintrag für die Klassenberechtigung zum Führen von Reisemotorseglern sowie der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge nach § 135 Abs. 1 Nr. 3 LuftPersV an angeschlossene Vereine,

Entsprechende Änderungen sind unter Beifügung der erforderlichen Nachweise anzuzeigen.

b) in Form der Revision des Ausbildungshandbuchs

- Veränderungen beim Bestand der zur Ausbildung verwendeten Luftfahrzeuge,
- Änderungen der Verfahren zur Instandhaltung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge,
- Wechsel des technischen Betriebsleiters,
- Änderungen im Bestand der angeschlossenen Vereine,
- Wechsel der Vereinsausbildungsleiter, Cheffluglehrer, Fluglehrer und des übrigen Lehrpersonals.

5. Für die im Rahmen der Ausbildungserlaubnis verwendeten Luftfahrzeuge, deren Instandhaltung nicht im Luftfahrttechnischen Betrieb des Luftfahrtverbandes Berlin e.V. erfolgt, ist das Ausbildungshandbuch zu aktualisieren. Eine Verfahrensbeschreibung im Ausbildungshandbuch soll bei einem Wechsel des Instandhaltungsbetriebes, die damit erforderlichen externe und interne Anzeigepflicht des Luftfahrtverbandes Berlin e.V. regeln. Der Name und die Anschrift des aktuellen Vertragsbetriebes zur Instandhaltung ist in Bezug auf die einzelnen Ausbildungsflugzeuge anzugeben. Der Landesausbildungsleiter hat die aktuellen Instandhaltungsverträge zur Einsicht aufzubewahren.

Die Regelung des technischen Bereichs der registrierten Ausbildungseinrichtung ist den Mitgliedern des Luftfahrtverbandes Berlin zur Kenntnis zu geben. Eine Nachweisliste über die Kenntnisnahme zum Inhalt der o.g. Regelung über die Aufgaben, Verantwortlichkeiten im Bereich sowie über den Umgang mit technischen Mängeln an den Luftfahrzeugen ist in allen angeschlossenen Vereinen mit Ausbildungsbetrieb zu führen. Eine jährliche Aktualisierung der Listen hat entsprechend der veränderten Mitgliedschaft in den Vereinen zu erfolgen.

6. Die verwendeten Luftfahrzeuge müssen lufttüchtig sein und über die erforderliche Zulassung für die Art der Ausbildung verfügen.

7. Für die Luftfahrzeuge sind Haftpflichtversicherungen entsprechend den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der jeweils gültigen Fassung abzuschließen.

8. Die Auszubildenden sind ausreichend zu versichern. Die Mitglieder sind über die Art der Versicherung sowie über ihren Deckungsumfang zu unterrichten.
Bei minderjährigen Flugschülern sind die gesetzlichen Vertreter mit der Ausbildungsvereinbarung bzw. mit der Erklärung zur Mitgliedschaft entsprechend in Kenntnis zu setzen.

9. Die Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde bzw. den von dieser mit der Durchführung von Kontrollen beauftragten Bediensteten jederzeit alle Auskünfte und Unterlagen zur Aufsicht nach § 36 LuftVZO zur Verfügung zu stellen.
10. Bis zum 31. März eines jeden Jahres ist der Genehmigungsbehörde ein Ausbildungsbericht über den Verlauf der Ausbildung einschließlich besonderer Vorkommnisse unter Verwendung des Formblattes des LBV vorzulegen.
Der Ausbildungsbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Anzahl der im Kalenderjahr ausgebildeten Bewerber,
 - Anzahl der unterrichteten Theoriestunden,
 - Anzahl der durchgeführten Flugsausbildungsstunden,
 - Anzahl der beschäftigten Flug- und Theorielehrer,
 - Anzahl und Muster der verwendeten Luftfahrzeuge,
 - Besondere Vorkommnisse.
11. Unfälle, Schäden, sonstige Störungen und besondere Vorkommnisse (vgl. die Bekanntmachung zu § 5 LuftVO in der jeweils gültigen Fassung) beim Betrieb der in der Urkunde zur Erlaubnis aufgeführten Luftfahrzeuge sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO bleibt unberührt.
12. Für neu aufgenommene Schüler sind die Angaben, Nachweise und Unterlagen nach § 24 Abs. 3 LuftVZO vor Beginn der Ausbildung zu erfassen.
Bei Bewerbern zum Erwerb
- der Lizenz für Privatpiloten (Flugzeug),
 - der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
 - zum Erwerb der Klassenberechtigung für Reisemotorsegler
- sind die Flugschüler dem LBV unter Beifügung der entsprechenden Nachweise und Unterlagen (siehe Formular für Schülermeldung, ggf. unter www.lbv.brandenburg.de) spätestens 8 Tage nach Ausbildungsbeginn zu melden.
- Die Meldung von Bewerbern zum Erwerb der Lizenz für Segelflugzeugführer ist nur dann erforderlich, wenn der Landesausbildungsleiter Zweifel bezüglich der Voraussetzungen nach § 24 Abs.1 LuftVZO oder an der Zuverlässigkeit nach § 24 Abs. 2 LuftVZO hat.
13. Für jeden Flugschüler ist ein Ausbildungsnachweis (Unterrichtsbuch) zu führen, in dem alle Unterrichtsstunden unter Angabe des Sachgebiets und des Unterrichtsstoffs mit Datum und Dauer sowie des Namens des durchführenden Lehrers nachzuweisen sind.
14. Vor Beginn der praktischen Ausbildung zum Erwerb der Lizenz für Privatpiloten (Flugzeug) ist der Nachweis über die Ausbildung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder in erster Hilfe durch den Flugschüler

gegenüber der Ausbildungseinrichtung zu führen. Für Bewerber um eine Lizenz für Segelflugzeugführer ist der Nachweis zu o.g. Ausbildung bei Anmeldung zur praktischen Prüfung bei der zuständigen Stelle vorzulegen.

15. Die Erlaubnis als Ausbildungseinrichtung nebst Urkunde (Anlage 1) ist nach Ablauf ihrer Gültigkeit unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabeverpflichtung erstreckt sich auch auf die Originale aller Nachträge zu dieser Erlaubnis und mit ihr in Zusammenhang stehender Anlagen.
16. Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

- C -

Hinweise

1. Für die Aufrechterhaltung dieser Erlaubnis muss die Ausbildungseinrichtung über mindestens ein Luftfahrzeug entsprechend des Umfangs der genehmigten Ausbildung zum Erwerb der Art von Lizenzen und Berechtigungen verfügen.
2. Die zu betreibenden Luftfahrzeuge sind grundsätzlich in die deutsche Luftfahrzeugrolle einzutragen.
3. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen. Sie befreit nicht von der Verpflichtung, sonstige in ihr nicht erwähnte, bei einer Erlaubnis als Ausbildungseinrichtung einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die zum LuftVG erlassenen Verordnungen sowie die Bestimmungen der JAR-FCL deutsch, zu beachten.
4. Diese Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind.
Sie kann widerrufen werden, wenn länger als ein Jahr von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht wurde.
Ein Widerruf der Erlaubnis erfolgt ebenfalls, wenn sich Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass durch den weiteren Betrieb des Ausbildungsbetriebs die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann, oder das Leitungs- und/oder Lehrpersonal persönlich ungeeignet ist, oder wenn festgestellt wird, dass die Ausbildung nicht sicher durchgeführt wird oder nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften nach § 20 Abs. 2 LuftVZO erfolgt. In diesem

Zusammenhang behalten wir uns insbesondere vor, die Aufnahme der in Abschnitt B Nr. 3 geregelten Ausbildung für Privatflugzeugführer mit Klassenberechtigung Reisemotorsegler als Bestandteil dieser Erlaubnis für den Landesverband (Globalerlaubnis) zu widerrufen und künftig nur noch als Einzelerlaubnis für die angeschlossenen Vereine zu erteilen.

5. Wenn von der Erlaubnis kein Gebrauch mehr gemacht werden soll bzw. kein Ausbildungsbetrieb mehr durchgeführt wird, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
6. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diesen Bescheid können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10, 11 LuftVG, mit Geldbußen entsprechend § 58 Abs. 2 LuftVG bis zu 50.000,-- € geahndet werden.
7. Diese Erlaubnis als registrierte Ausbildungseinrichtung wird in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemacht.

- D -

Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe mit Luftfahrzeugen zum Zwecke der Ausbildung von Privatflugzeugführern mit Klassenberechtigung für Reisemotorsegler sowie Segelflugzeugführern

Gemäß § 6 Abs. 4 LuftVO wird der dem DAeC Luftfahrtverband Berlin e.V. im Rahmen der ihm erteilten Erlaubnis als Ausbildungseinrichtung zur Ausbildung von Luftfahrern vom ~~24~~ 05. 2006 die Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe unter folgenden **Bedingungen** und **Auflagen** erlaubt:

1. Die Erlaubnis gilt nur für die zur Ausbildung registrierten oder behördlich gemeldeten Flugschüler in Begleitung der im Ausbildungshandbuch in der jeweils aktuellen Fassung erfassten Fluglehrer zum Üben von Außenlandungen unter Beachtung der allgemeinen luftrechtlichen Bestimmungen nach Sichtflugregeln (VFR) am Tage unter Sichtwetterbedingungen (VMC).
2. Das Üben von Außenlandungen ist auf das für die Ausbildung unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Unnötige Lärmbelästigungen sind unbedingt zu vermeiden (§ 1 Abs. 1 und 2 LuftVO).
3. Vor Beginn der Übung hat sich der Fluglehrer in eigener Verantwortung davon zu überzeugen, dass das in Aussicht genommene Gelände für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und das Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe ohne Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen Dritter durchgeführt werden kann.
4. Das Aufsetzen mit den Luftfahrzeugen auf dem Boden ist nicht gestattet.

5. Über Ortschaften, anderen dichtbesiedelten Gebieten, Menschenansammlungen, sowie Natur- und Landschaftsschutzgebieten darf die Sicherheitsmindesthöhe nicht unterschritten werden.
6. Über die aufgrund dieser Erlaubnis durchgeführten Übungen sind genaue Aufzeichnungen zu führen und mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind jeweils unmittelbar nach dem Überflug zu fertigen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Datum, Uhrzeit, Kennzeichen des Luftfahrzeuges, Lage des Geländes, Flughöhe, Anzahl der Übungen, Name des Lehrers, Name des Flugschülers.
7. Diese Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe ist sämtlichen im Ausbildungsbetrieb tätigen Fluglehrern und Fluglehreranwärtern gegen Unterschrift bekannt zu geben.
8. Der räumliche Geltungsbereich dieser Erlaubnis erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Brandenburg.
9. Besondere Vorkommnisse, bei denen Menschen verletzt, schwerer Sachschaden (einschließlich Tierschäden) oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursacht wurden, sind der Erlaubnisbehörde (Tel.: 03342/355244 oder 0171/3354552) unabhängig von dem im § 5 LuftVO vorgeschriebenen Meldeverfahren unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis:

Verstöße gegen die mit dieser Erlaubnis verbundenen Auflagen können, soweit sie nicht mit Strafe bedroht sind, nach § 58 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

- E -

Begründung:

Diese Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern des Deutschen Aero Club e.V. Luftfahrtverband Berlin e.V. ersetzt entsprechend dem Antrag vom 28. April 2005 auf Erweiterung um die Privatflugzeugführerausbildung, die Erlaubnis vom 02. Februar 2004 des Landesamtes für Bauen und Verkehr zur nichtgewerbsmäßigen Ausbildung von Luftfahrtpersonal.

Der Luftfahrtverband hat im Ergebnis von Prüfungen der Voraussetzungen am 27. Februar 2004 im Verein „Motorsegler-Club Berlin“ e.V. und am 13. März 2006 im Aeroclub „Melli Beese“ e.V. die vollständigen entsprechend § 32 LuftVZO erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorgelegt. Darüber hinaus sind dem

Antrag vom 28. April 2005 umfangreiche Unterlagen beigelegt sowie mehrere Revisionen des Ausbildungshandbuch nachgereicht worden. Ebenfalls dazu sind Verfahrensanweisungen für den technischen Bereich der Ausbildungseinrichtung und Teile des technischen Betriebshandbuchs des luftfahrttechnischen Betriebs LTB-Nr. II – B 18 der Behörde vorgelegt worden.

Der Nachweis über ausreichende personelle, technische und organisatorische Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge und zur Durchführung eines sicheren Betriebs wurde in diesem Rahmen erbracht

Dem Luftfahrtverband Berlin e.V. konnte daher die Erlaubnis zur Ausbildung von Privatflugzeugführer mit Klassenberechtigung Reisemotorsegler gemäß Regelungen der JAR - FCL 1 deutsch zu der bereits vorhandenen Erlaubnis vom 02. Februar 2004 erteilt werden.

Im Übrigen liegt die Verpflichtung der Ausbildungseinrichtung vor, den Bestimmungen der nach § 20 Abs. 2 LuftVZO sowie den Regelungen der JAR - FCL 1 deutsch anzuwendenden Vorschriften zu entsprechen.

Anhaltspunkte dafür, dass durch den Betrieb der Ausbildungseinrichtung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte oder der Bewerber oder sein Lehrpersonal persönlich ungeeignet sind (§5 Abs. 2 Satz 1 LuftVG), liegen nicht vor.

Die Erlaubnis als Ausbildungseinrichtung zur Ausbildung von Privatflugzeugführern und Segelflugzeugführern konnte daher entsprechend § 33 Abs. 4 LuftVZO erteilt werden.

- F -

Kostenfestsetzung

Die vorstehende Amtshandlung ist nach § 107 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) kostenpflichtig.

Gemäß §§ 1 ff der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der Fassung vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen vom 10. 02. 2003 (BGBl. I S. 182) i. V. m. Abschnitt IV Ziffer 12a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von

€ 150,00

(in Worten: Einhundertfünfzig EURO)

festgesetzt.

Bitte leisten Sie die Zahlung der Gebühr entsprechend den in der beiliegenden Zahlungsaufforderung enthaltenen Angaben.

Begründung der Kostenfestsetzung

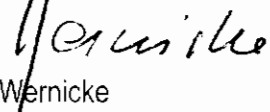
Die dem Deutschen Aero Club e.V. Luftfahrtverband Berlin e.V. erteilte Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern nach § 5 Abs. 1 LuftvG vom 25. 06. 2002 wurde um einen wesentlichen Bestandteil, die Erlaubnis zur Ausbildung von Privatflugzeugführern, erweitert. Insofern wurden einzelne Regelungen der Erlaubnis unter Beachtung der luftrechtlichen Vorschriften zur Privatflugzeugführerausbildung angepasst. Die Höhe der Gebühr entspricht dem anzuwendenden Regelsatz für die Erweiterung von Erlaubnissen für registrierten Ausbildungseinrichtungen.

- G -

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Wernicke